



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (<u>Wird von StS 06 ausgefüllt!</u>)	Art
11.11.2025	Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit
Salzlandkreis
22 Fachdienst Jugend und Familie

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Frau
Vorname und Name
Melanie Splettstößer
Straße und Hausnummer
Blauer Steinweg 17
PLZ Ort
39218 Schönebeck (Elbe)

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum	Aktenzeichen
11.11.2025	22/221/0022/22

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Antragstellung auf Unterhaltsvorschussleistungen nach § 7 Abs. 2 UVG

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit		
Salzlandkreis		
22 Fachdienst Jugend und Familie, 22.6 Unterhaltsvorschuss		
Ansprechpartner Frau Leidel	Standort BBG II	Zimmernummer 312
Telefonnummer +49 3471 684-1709	E-Mail sleidel@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25, 06406 Bernburg		
Allgemeine Sprechzeiten		
Montag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr	
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr	
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung	

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Eine postalische Zustellung an den Adressaten kann nicht erfolgen. Laut Aussage des Kindesvaters sowie des Meldeportals, ist Frau Splettstößer in die Schweiz ausgewandert. Eine konkrete Anschrift in der Schweiz ist nicht bekannt und auch über das Meldeportal nicht zu ermitteln. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist somit unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Leidel
SB Unterhaltsvorschuss